

Statut

DER
KOMMUNISTISCHEN
PARTEI
ÖSTERREICHS

Statut der Kommunistischen Partei Österreichs

beschlossen am 15. Parteitag 1951

I. Name der Partei

§ 1

Die Partei führt den Namen Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ).

II. Parteimitgliedschaft

§ 2

Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs kann sein, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, diese Grundsätze und die Politik der Partei vertritt, sich an der Arbeit einer Parteiorganisation beteiligt, seinen Beitrag in seiner Grundorganisation regelmäßig bezahlt und sich keiner ehrlosen Handlung und keines ehrlosen Verhaltens schuldig gemacht hat, die ihn unwürdig machen, der Partei anzugehören.

§ 3

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Bezirksleitung auf Antrag der untersten Parteieinheit, in deren Organisationsbereich das neu aufzunehmende Mitglied fällt. Die Landesleitung kann auch den Leitungen starker Betriebs- oder Gebietsorganisationen das Recht der Aufnahme von Mitgliedern geben. Wird die Aufnahme eines neuen Mitglieds durch die aufnahmeberechtigten Lei-

tungen abgelehnt, so kann die Entscheidung der Landesleitung angerufen werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern, die aus der Kommunistischen Partei Österreichs ausgeschlossen wurden, kann nur durch das Zentralkomitee erfolgen.

Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der Kommunistischen Partei und ist bei Ausscheiden aus der Partei dem ausscheidenden Mitglied abzunehmen und der zuständigen Bezirks- bzw. Landesleitung zu übergeben.

III. Aufbau der Partei

§ 4

Die Kommunistische Partei Österreichs ist auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus aufgebaut. Alle leitenden Organe der Partei von unten bis oben werden gewählt; alle Parteiorgane sind periodisch zur Rechenschaftsablegung vor ihren Parteiorganisationen und zur Berichterstattung an die höheren Parteiorganisationen verpflichtet; alle Parteiorganisationen und alle Mitglieder sind an die Parteidisziplin gebunden; die Beschlüsse der Mehrheit sind für alle verbindlich; alle Beschlüsse höherer Parteiorganisationen sind für die unteren Parteiorganisationen und für alle ihre Mitglieder bindend.

§ 5

Die Parteiorganisation gliedert sich in Betriebsorganisationen, Sektionen, Ortsorganisationen, Gebietsorganisationen, Bezirksorganisationen und Landesorganisationen.

§ 6

Die Grundlage der Parteiorganisation ist die Betriebsorganisation als die Zusammenfassung aller Parteimitglieder, die in einem Betrieb tätig sind. Betriebsorganisationen in Großbetrieben sollen auf der Grundlage von Abteilungsorganisationen entsprechend der Organisationseinteilung des Betriebes bzw. der Belegschaft aufgebaut sein.

Größere Betriebsorganisationen sind der Bezirksleitung unmittelbar unterstellt. Betriebsorganisationen mit gerin-

ger Mitgliederzahl in kleineren Betrieben können auf Beschluß der Bezirksleitung der zuständigen Gebietsleitung oder Ortsleitung unterstellt werden.

Die Mitglieder der Betriebsorganisationen haben jedenfalls in der unteren örtlichen Organisation, in der sich der Betrieb befindet, alle Rechte der Mitglieder dieser Organisation. Überdies hat jedes Mitglied der Betriebsorganisation alle Mitgliedsrechte in der unteren örtlichen Organisation seines Wohnortes.

Die höchste Instanz der Betriebsorganisation ist die Mitgliederversammlung, in besonderen Ausnahmefällen auf Beschluß der Landesleitung eine Delegiertenkonferenz des Betriebes.

§ 7

In der Ortsorganisation werden die Parteimitglieder zusammengefaßt, die in einem Ort wohnen oder dort beschäftigt sind. In Orten mit größerer Mitgliederzahl oder größerer räumlicher Ausdehnung ist die Ortsorganisation in Sektionen zu unterteilen.

Die höchste Instanz in einer Ortsorganisation bzw. Sektion ist die Mitgliederversammlung. In Ortsorganisationen, die in Sektionen unterteilt sind, kann durch Beschluß der Landesleitung an die Stelle der Mitgliederversammlung als höchste Instanz eine Delegiertenkonferenz treten.

§ 8

Die Bezirkseinteilung erfolgt in jedem Land durch einen Beschluß der Landesleitung, der dem ZK zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Landesleitung kann auch in Teilen des Landes Gebietsorganisationen schaffen, die durch keine Bezirksorganisation zusammengefaßt sind und direkt der Landesleitung unterstehen. Die Gebietseinteilung der Bezirke erfolgt durch einen Beschluß der Bezirksleitung, der der Landesleitung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Die höchste Instanz der Bezirks- bzw. der Gebietsorganisation ist die Delegiertenkonferenz, zu der die unteren Einheiten jeweils ihre Delegierten wählen.

§ 9

In jedem Bundesland besteht eine Landesorganisation. Die höchste Instanz der Landesorganisation ist der Landesparteitag, der von der Landesleitung einzuberufen ist. Die Delegierten zum Landesparteitag werden von der Bezirksdelegiertenkonferenz bzw. den Gebietsdelegiertenkonferenzen der Gebiete, die direkt der Landesleitung unterstehen, gewählt. In der Regel tritt der Landesparteitag einmal in zwei Jahren zusammen; auf Verlangen eines Drittels der Bezirksorganisationen ist binnen zwei Monaten von der Landesleitung ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

Nähere Bestimmungen über die innere Organisation der Landesorganisation trifft im Rahmen des Parteistatuts der Landesparteitag bzw., soweit dies nicht geschieht, die Landesleitung mit Zustimmung des Zentralkomitees. Insbesondere sind Bestimmungen über die Delegationsrechte zu den Konferenzen und zum Landesparteitag zu erlassen. Für die Landesparteitage gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen des Parteistatuts über den Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs.

§ 10

Vertrauensmänner- und Funktionäerausweise können nur von der Landesleitung bzw. dem Zentralkomitee ausgestellt werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Alle Parteimitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Parteistatuts an den Beschlüssen der Partei mitzuwirken; insbesondere haben sie das volle, gleiche Stimm- und Wahlrecht in den Parteiorganisationen, denen sie angehören.

Alle Parteimitglieder sollen ihrer zuständigen gewerkschaftlichen Organisation im Österreichischen Gewerkschaftsbund angehören.

Jedes Parteimitglied hat den festgesetzten Parteibeitrag zu entrichten. Entrichtet ein Mitglied durch drei Monate

ohne ausreichenden Grund und nach Aufforderung den Beitrag nicht, so wird es auf Beschluß der Leitung, die das Recht der Aufnahme hat, gestrichen und gilt nicht mehr als Mitglied. Die Beitragsmarken werden vom Zentralkomitee ausgegeben. Über die Aufteilung des Parteibeitrages unter die Parteiorganisationen beschließt der Parteitag und bis zu dessen Beschlußfassung das Zentralkomitee.

§ 12

In der Partei wird ein eigener Kampffonds gebildet. Nähere Bestimmungen darüber erläßt das Zentralkomitee.

Die Bildung und Einrichtung sonstiger Fonds erfolgt auf Beschluß des Zentralkomitees oder mit dessen Ermächtigung durch die Landesleitungen. Das gleiche gilt sinngemäß für Spenden.

§ 13

Auf Beschluß des Parteitages der Kommunistischen Partei Österreichs kann eine Parteisteuer eingeführt werden, die Parteimitglieder, deren Einkommen eine gewisse Höhe überschreitet, zu bestimmten Abgaben im Verhältnis zu ihrem Einkommen verpflichtet.

Bei Angestellten der Partei, die im Auftrag der Partei öffentliche oder gesellschaftliche Funktionen bekleiden, die mit Geldeinkünften verbunden sind, werden alle Einkünfte aus diesen Funktionen auf ihr Parteigehalt angerechnet. Gehen diese Einkünfte über das Parteigehalt hinaus, so ist der darüber hinausgehende Betrag an die zuständige Parteikassa abzuliefern.

V. Kontrolle

§ 14

In jeder Parteiorganisation ist von deren höchster Instanz außer einer Leitung auch eine Kontrolle zu wählen. Der Kontrolle darf kein Mitglied der Leitung angehören.

Aufgabe der Kontrolle ist es, die gesamte finanzielle Gebarung der betreffenden Parteiorganisation eingehend

zu prüfen, die Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und über ihre Wahrnehmungen unverzüglich der zuständigen Leitung zu berichten. Nötigenfalls hat die Kontrolle auch Bericht an die übergeordnete Parteiorganisation zu erstatten. Auf Verlangen der Kontrolle hat die Leitung ihr raschest Möglichkeit zur mündlichen Berichterstattung zu geben. Vor jeder Neuwahl der Leitung und sonst auf ihren Beschluß erstattet die Kontrolle der höchsten Instanz der Parteiorganisation zusammenfassend Bericht.

Die Kontrolle einer übergeordneten Parteiorganisation hat auch die finanzielle Gebarung der unteren Parteiorganisationen zu prüfen. Überdies hat die Kontrolle einer übergeordneten Parteiorganisation auch die Tätigkeit der Kontrollen der unteren Parteiorganisationen zu überprüfen und kann bei festgestellten Mängeln die Neuwahl einer solchen Kontrolle verlangen. Bis zur Vornahme dieser Neuwahl kann die Leitung einzelne Mitglieder der betreffenden Kontrolle von ihrer Funktion entheben. Die Berichterstattungspflicht der Kontrolle gilt auch hinsichtlich der Kontrolltätigkeit bei den unteren Parteiorganisationen.

VI. Der Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs

§ 15

Der Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs ist die höchste Instanz der Kommunistischen Partei Österreichs.

Der Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs, der vom Zentralkomitee einzuberufen ist, tritt in der Regel einmal in zwei Jahren zusammen und ist jedenfalls dann einzuberufen, wenn Organisationen, die zusammen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Partei umfassen oder mindestens 20 Bezirksorganisationen, die das Recht der Entsendung von Delegierten mit beschließender Stimme zum Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs haben, einen entsprechenden Antrag an das Zentralkomitee stellen.

Die Einberufung des Parteitages ist im Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs und in den ande-

ren Parteiorganen nach den Weisungen des Zentralkomitees zu verlautbaren. Die Einberufung des ordentlichen Parteitages hat mindestens zwei Monate und höchstens vier Monate vor dem Zusammentritt zu erfolgen; außerordentliche Parteitage sind mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate vor ihrem Zusammentritt einzuberufen.

§ 16

Zur Teilnahme am Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs sind berechtigt:

1. Delegierte mit beschließender Stimme;
2. Delegierte mit beratender Stimme;
3. auf Beschluß des Zentralkomitees eingeladene Gäste.

§ 17

Delegierte mit beschließender Stimme werden von den Bezirksorganisationen bzw. den Gebietsorganisationen, die direkt einer Landesleitung unterstehen, zum Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs entsendet. Sie werden in Bezirks- bzw. Gebietsdelegiertenkonferenzen gewählt.

Jede delegierende Organisation, die mindestens hundert Mitglieder zählt, hat das Recht zur Entsendung Delegierter mit beschließender Stimme. Delegierende Organisationen, deren Mitgliederzahl unter hundert beträgt, können nur einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden.

Der Delegierungsschlüssel zum Parteitag sowie der Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Delegierten werden jeweils vom Zentralkomitee durch einen besonderen Beschluß festgesetzt.

§ 18

Als Delegierter mit beratender Stimme nehmen am Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs teil:

- a) Je ein Delegierter jeder Bezirksorganisation bzw. Gebietsorganisation, die direkt einer Landesleitung untersteht, deren Mitgliederzahl am Stichtag unter hundert beträgt. Hinsichtlich der Wahl gilt § 17 sinngemäß.

b) Je drei Delegierte jeder Landesorganisation. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Landesleitung.

c) Die Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees.

d) Die Mitglieder der zentralen Kontrolle.

e) Die kommunistischen Abgeordneten zum Nationalrat und die kommunistischen Mitglieder des Bundesrates.

f) Die kommunistischen Mitglieder des Bundesvorstandes des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und weitere sechs Delegierte aus der Gewerkschaftsbewegung, die vom Zentralkomitee zu bestimmen sind.

g) Zwei Delegierte des Zentralorgans der Kommunistischen Partei Österreichs. Die Delegierten werden vom Zentralkomitee bestimmt.

h) Je ein Delegierter jedes anderen anerkannten Parteiorgans der Kommunistischen Partei Österreichs. Die Delegierten werden bei zentralen Parteiorganen vom Zentralkomitee, bei allen anderen Parteiorganen von den zuständigen Landesleitungen bestimmt.

i) Je ein Delegierter, in besonderen Fällen auf Beschluß des Zentralkomitees auch je zwei oder drei Delegierte, der in einer zentralen Massenorganisation tätigen Kommunisten, denen das Zentralkomitee das Vertretungsrecht einräumt. Die Delegierten werden vom Zentralkomitee bestimmt.

§ 19

Die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs ist so vorzubereiten, daß nach der Einberufung des Parteitages in Mitgliederversammlungen der unteren Parteiorganisationen die Delegierten der Bezirksdelegiertenkonferenz bzw. Gebietsdelegiertenkonferenzen und sodann in diesen Konferenzen die Delegierten zum ordentlichen Parteitag zu wählen sind.

Bei außerordentlichen Parteitagen hat nach Möglichkeit in sinngemäß gleicher Weise die Wahl der Delegierten zu erfolgen. Besteht die Möglichkeit der rechtzeitigen Wahl nicht, so gelten die zum letzten ordentlichen Parteitag gewählten Delegierten als delegiert. Als Stichtag für die

Delegiertenberechtigung gilt jedenfalls der Stichtag, der für den letzten ordentlichen Parteitag gegolten hat.

Die Kosten der Delegation werden von den delegierenden Organisationen getragen.

§ 20

Tagesordnung und Geschäftsordnung bestimmt der Parteitag auf Vorschlag des Zentralkomitees. Er prüft die Mandate der Delegierten und die Teilnahmeberechtigung der Gäste, bestimmt das Präsidium und die Leitung der Verhandlungen und entscheidet über alle Anträge.

Der Parteitag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Parteimitglieder durch gewählte Delegierte vertreten ist.

Anträge zum Parteitag können während des Parteitages bei der Verhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von jedem Delegierten gestellt werden.

Überdies kann jede Parteiorganisation durch ihre höchste Instanz und durch ihre Leitung Anträge an den Parteitag stellen. Solche Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Parteitag schriftlich beim Zentralkomitee einlangen.

§ 21

Das Zentralkomitee hat dem ordentlichen Parteitag einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit und über die Entwicklung der Partei seit dem letzten ordentlichen Parteitag zu erstatten.

Die Zentrale Kontrolle hat dem ordentlichen Parteitag zusammenfassend über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen in der Berichtszeit zu berichten. Darnach faßt der Parteitag Beschluß über die finanzielle Entlastung des Zentralkomitees.

§ 22

Der ordentliche Parteitag wählt in geheimer Wahl das Zentralkomitee und die Zentrale Kontrolle; der Vorsitzende und der Generalsekretär sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen.

VII. Die übrigen leitenden Instanzen der Kommunistischen Partei Österreichs

§ 23

Dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs obliegt die Führung und Leitung der Parteiarbeit. Es ist die höchste Instanz der Kommunistischen Partei Österreichs nach dem Parteitag.

Dem Zentralkomitee obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages. Es hat zwischen den Tagungen der Parteitage die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Das Zentralkomitee tritt unmittelbar nach seiner Wahl zu seiner Konstituierung zusammen. An seinen Sitzungen nehmen die Kandidaten des Zentralkomitees mit beratender Stimme teil. Das Zentralkomitee ist vom Politischen Büro einzuberufen und muß binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

Das Zentralkomitee wählt das Politische Büro, das Sekretariat und das Organisationsbüro des Zentralkomitees.

VIII. Die Zentrale Kontrolle der Kommunistischen Partei Österreichs

§ 24

Die Zentrale Kontrolle tritt unmittelbar nach ihrer Wahl zur Konstituierung zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt im übrigen ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Bestimmungen des § 14 sind sinngemäß auch auf die Zentrale Kontrolle anzuwenden.

IX. Kandidaturen

§ 25

Kandidaten für öffentliche Körperschaften werden von den entsprechenden Parteiorganisationen aufgestellt und müssen von der nächst übergeordneten Instanz bestätigt werden. Die letzte Entscheidung hat das Zentralkomitee.

X. Parteipresse

§ 26

Das Zentralorgan der Kommunistischen Partei Österreichs ist die „Österreichische Volksstimme“.

Es untersteht, wie alle zentralen Parteiorgane, unmittelbar den zentralen Parteinstanzen und wird von ihnen geleitet und kontrolliert. Alle Parteiorgane sind an die Weisungen der zentralen Parteinstanzen gebunden.

Der Chefredakteur des Zentralorgans der Partei wird vom Zentralkomitee gewählt. Er ist den Sitzungen des Zentralkomitees und des Politischen Büros beizuziehen, auch wenn er diesen Körperschaften nicht angehören sollte. Ebenso sind die Chefredakteure der Parteiorgane in den Bundesländern den Sitzungen der Landesleitungen beizuziehen, auch wenn sie ihnen nicht angehören sollten.

Die Herausgabe von Parteiorganen bedarf der Zustimmung des Zentralkomitees, das auch über die Anerkennung als Parteiorgan entscheidet.

§ 27

Die Tätigkeit von Parteimitgliedern als Redakteure oder ständige Mitarbeiter bei Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtendiensten u. dgl., die nicht Parteiorgane sind, und die Tätigkeit von Parteimitgliedern als Eigentümer, Teilhaber, Pächter oder Geschäftsführer von Zeitungen, Zeitschriften, Verlagsanstalten, Filmunternehmungen u. dgl. bedarf der vorherigen Zustimmung der zentralen Instanzen der Partei.

XI. Wirtschaftliche Unternehmungen der Parteiorganisationen und wirtschaftliche Betätigung von Parteimitgliedern

§ 28

Die Errichtung und der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmungen durch Parteiorganisationen bedürfen der Zustimmung durch die zentralen Instanzen der Partei. Sinngemäß das gleiche gilt auch für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

Alle wirtschaftlichen Unternehmungen der Parteiorga-

nisationen unterliegen dem ständigen Weisungsrecht der zuständigen Parteinstanzen und — abgesehen von interner Kontrolle und von der Kontrolle durch die zuständigen Parteiorganisationen — auch der Kontrolle durch die Zentrale Kontrolle der Partei. Dasselbe gilt sinngemäß auch für Beteiligungen von Parteiorganisationen an wirtschaftlichen Unternehmungen.

XII. Ausschluß aus der Partei

§ 29

Parteimitglieder, die den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 2 nicht entsprechen, weil sie den Grundsätzen der Partei zuwider handeln, oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines ehrlosen Verhaltens schuldig zeigten, oder die sich auf andere Weise als unwürdig zeigten, der Kommunistischen Partei Österreichs anzugehören, sind aus der Partei auszuschließen.

Der Antrag auf Ausschluß aus der Partei wird von der Mitgliederversammlung der untersten Einheit gestellt, in der die betreffende Person Mitglied ist. Auch die Leitung dieser Organisation bzw. die ihr übergeordneten Leitungen können den Ausschlußantrag stellen, müssen ihn aber in der Mitgliederversammlung der Organisation, in der die betreffende Person Mitglied ist, begründen. Der Ausschluß erfolgt durch die Instanz, die zur Aufnahme von Mitgliedern berechtigt ist, nach Anhörung der betroffenen Person. Die Bezirksleitung leitet den Ausschlußbeschuß mit allen dazugehörigen Dokumenten und ihrer Stellungnahme an die Landesleitung weiter. Der Ausschluß tritt nach Bestätigung der Landesleitung in Kraft. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Zentralkomitee binnen zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses offen. Die Landesleitung hat bei Vorlage der Berufung an das Zentralkomitee ihren Beschuß, eine Begründung und die Äußerung der zuständigen Bezirksleitung beizufügen. Gegen die Entscheidung des Zentralkomitees steht, ebenfalls binnen zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses, dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an den Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs offen, der endgültig entscheidet. Die zuständige Landesleitung und das Zentral-

komitee können, wenn sie dies für erforderlich halten, auch ohne Antrag ein Ausschlußverfahren unmittelbar durchführen; die Berufungsrechte bleiben aufrecht. Im Falle einer Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß ruht die Mitgliedschaft mit all ihren Rechten bis zur Entscheidung der nächsthöheren Instanz. Nähere Bestimmungen über das Ausschlußverfahren können vom Zentralkomitee erlassen werden.

XIII. Art der Beschlußfassung in den Parteiorganisationen

§ 30

Alle Beschlüsse der Organe der Parteiorganisationen werden, sofern der Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs nicht ausdrücklich anders beschließt, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

XIV. Ausfertigungen der Parteiorganisationen

§ 31

Rechtsverbindliche Ausfertigungen der Kommunistischen Partei Österreichs werden im Namen des Zentralkomitees vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär, im Falle deren Verhinderung durch jene Mitglieder des Sekretariats gezeichnet, die das Politische Büro dazu bestimmt hat.

Rechtsverbindliche Ausfertigungen der Landesorganisationen sind im Namen der Landesleitung vom Vorsitzenden der Landesorganisation und vom Landessekretär, im Falle deren Verhinderung von den Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen, die die Landesleitung dazu bestimmt hat.

XV. Notwendige Ergänzungen zum Parteistatut

§ 32

Im Rahmen des Parteistatuts notwendige Ergänzungen können bis zur Beschlußfassung durch den Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs durch das Zentralkomitee mit bindender Wirkung für alle Parteiorganisationen und Parteimitglieder erlassen werden. Sie sind in geeigneter Weise kundzumachen und insbesondere unverzüglich allen Landesorganisationen mitzuteilen.

Herausgegeben vom Zentralkomitee der KPÖ

Verlegt im Stern-Verlag Wien

Verlagsnummer 118

Druck: Globus II, Wien VI

